

Kammerreport 1/2018

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Einladung zur Kammer-
versammlung 2018

6. September

2

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

Das neue Geldwäschegesetz
2017 – Auswirkungen auf
die anwaltliche Praxis

3

BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

Neues Datenschutzrecht:
Wie bereiten sich Anwalts-
kanzleien richtig vor?

7

AUSBILDUNG

Quo vadis ReFa?

ReFa-Abschlussprüfungen 2018 – Termine und Organisatorisches
Rechtsfachw.-Abschlussprüfungen 2018 – Termine

14–17

In Ausgabe 1 / 2018

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Einladung zur Kammerversammlung 2018
- 2 Aus dem Terminkalender der RAK

BERUFSRECHT UND BERUFSPRAXIS

- 3 Das neue Geldwäschegesetz 2017 – Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis
Dr. Matthias Fertig
- 6 BFH, Urt. v. 27.9.2017 – XI R 15 / 15
Umsatzsteuer: BFH verpflichtet Anwälte zur Mitteilung mandatsbezogener Daten
- 6 Rechtspolitik
Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei Mitwirkung Dritter: neues Gesetz in Kraft
- 7 Neues Datenschutzrecht: Wie bereiten sich Anwaltskanzleien richtig vor?
Prof. Niko Härting
- 10 Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen
Liste von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB
- 10 Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen
Aktuelle Informationen zum beA
- 10 Versorgungswerk
Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.11.2017
- 10 Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen
Neue Kammer-Website
- 11 Leserbrief zu Ausgabe 01 / 2017
Replik zu: „Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln?“
Dr. Martin Manzel
- 12 Antwort auf o. g. Leserbrief
Manchmal wäre es besser zu schweigen.
Peter Michael Rode

AUSBILDUNG

- 14 Rechtsanwaltsfachangestellte
Quo vadis ReFa?
Jan Helge Kestel, Markus Wolf
- 16 Rechtsanwaltsfachangestellte
Werbung für den Beruf – Termine 2018
- 16 Fortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“
Abschlussprüfungen 2018
- 16 Rechtsanwaltsfachangestellte
Zwischenprüfung 2017
- 17 Rechtsanwaltsfachangestellte
Abschlussprüfungen 2018

PERSONALIEN

- 18 Mitgliedernachrichten für den Zeitraum
13. September 2017 bis 15. Februar 2018

Editorial



Verehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

manchmal ist es verhext. Der feste Vorsatz, das Editorial zum Kammerreport ausdrücklich nicht dem Thema *beA* zu widmen, führte dazu, dass ich mit dem Versuch, einen einigermaßen vernünftigen Einstieg in diesen Text zu finden, gescheitert bin. Also nun doch *beA*: Die bis zum Redaktionsschluss (09.02.) dieser Ausgabe vorhandenen Informationen lassen leider nach wie vor keinen konkreten Zeitpunkt erkennen, zu dem wir auf unsere Postfächer wieder zugreifen können. Die Begutachtung durch die Fa. Secunet dauert an. Hoffentlich ist dies bald, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards, der Fall, denn die Justiz ist bereit und war auf den 01.01.2018 vorbereitet. Zwar nicht im Sinne vollelektronischer Aktenführung in der Thüringer Justiz, aber immerhin entsprechend technisch aufgerüstet, um unsere elektronische Post vorübergehend (schmunzeln Sie nicht) in Papier umzusetzen. Ich will hervorheben, dass ich ausgesprochen dankbar dafür bin, dass seitens des Ministeriums und der zuständigen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des eRV, allen voran Herr Ministerialdirigent Kunz und Frau VizePräsOLG Baumann, eine Einbindung und Information der Rechtsanwaltskammer erfolgt und eine hervorragende Zusammenarbeit möglich ist.

Natürlich werde ich Sie über die jeweilige Entwicklung, insbesondere über die Kammerwebseite, auch aus Sicht der RAK Thüringen auf dem Laufenden halten. Ein Blick auf die Kammerseite lohnt sich auch im Zusammenhang mit der Überarbeitung des „Outfits“ der Seite. Etwas übersichtlicher und mit einer Kalenderfunktion ausgestattet, haben Sie dort einen aktuellen Überblick über anstehende Themen und Termine. Auch die Termine der Vorstands- und Präsidiumssitzungen werden zukünftig dort eingestellt.

Der aktuelle Kammerreport mutiert nun schon fast zu einem Buch. Die Themen, die diese Ausgabe prägen, sind vielfältig und wichtig. Auch wenn es viel Text ist, und Sie sich unter Umständen fragen, wozu brauche ich denn das nun wieder: Bitte nehmen Sie die Empfehlungen und Hinweise zur Geldwäsche, die der Vorstand auf seiner Klausursitzung Ende Januar beschlossen hat (vgl. Seite 5), zur Kenntnis und vor allem: nehmen Sie die Themen ernst. Insbesondere das Thema *Geldwäsche* stellt auch die Rechtsanwaltskammer vor eine Herausforderung, weil damit ein Aufgabenzuwachs verbunden ist, der nicht nur auf dem Papier steht. Der Vorstand wird die anlasslose Überprüfung durchzuführen und die entsprechenden Mel-

dungen abzugeben haben und zwar bereits deshalb, weil es allemal besser erscheint, diese Kontrolle in der Selbstverwaltung zu halten, als sie staatlicher Überwachung in die Hände zu geben. Die Stärkung und Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung wird aber nur gelingen, wenn wir die uns übertragenen Aufgaben ernst nehmen. Dies setzt auch die erforderlichen Ressourcen voraus.

Beim Thema *Datenschutz* ist nach wie vor zu fordern, einen eigenen Datenschutzbeauftragten für die Rechtsanwaltschaft zu schaffen. Als der Berufsverschwiegenheit unterliegende Berufsgruppe, sollte diese Frage eigentlich eine unserer Ureigenen sein. Die Wahrnehmung der Kontrolle unter Berücksichtigung der besonderen Belange der anwaltlichen Verschwiegenheit gehört in die Hände der selbstverwalteten Anwaltschaft, weil wir es besser können.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass wir stets, ohne die Alternativen zu prüfen, einer Übertragung von Staatsaufgaben auf die Kammern zustimmen sollten, zumal die ansonsten steuerfinanzierte Aufgabenwahrnehmung auf diese Weise galant auf die jeweilige Berufsgruppe verlagert und damit über die Beiträge der Mitglieder finanziert wird. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, hier für einen angemessenen Ausgleich Sorge zu tragen. Dieser könnte, bei steigender Kostenbelastung der Mitglieder auch über Kammerbeiträge, recht einfach in einer längst wieder fälligen Anpassung der Gebührenhöhen des RVG liegen, für die wir uns nachdrücklich einsetzen. Es ist abzuwarten, was die von Justizminister Maas vor der Wahl abgegebenen Versprechen nach der Wahl noch wert sind. Angeblich liegt ein Arbeitspapier dazu in den Schubladen des BMJV. Hoffentlich bleibt es dort nicht liegen!

Zu guter Letzt sei noch auf zwei Veränderungen in der Geschäftsstelle hingewiesen. Nach 22 Jahren hat Frau Stuhl zum 31.12.2017 ihre Tätigkeit in der Kammer beendet und wird uns fehlen. Wenn Sie auf der hinteren Umschlagseite allerdings auch den Namen Fricke nicht mehr finden, hat dies doch erfreulichere Gründe, weil eine Eheschließung die Ursache des Namenswechsels für Frau Wettmann ist. Herzlichen Glückwunsch auch von dieser Stelle.

Freundliche kollegiale Grüße
Ihr Jan H. Kestel

Einladung zur Kammerversammlung 2018

Hiermit berufe ich gemäß § 85 Abs. 1 BRAO die Kammer-versammlung 2018 ein.

Diese wird
**am Donnerstag, den 6. September 2018 um 14:00 Uhr
 in der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG),
 Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt**
 stattfinden.

Tagesordnung, Tätigkeitsbericht des Präsidenten, Bericht des Schatzmeisters und die Haushalte werden durch ein gesondertes Rundschreiben rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinweis

Gem. § 4 der Geschäftsordnung der RAK Thüringen sind weitere Gegenstände dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies schriftlich von wenigstens 10 Mitgliedern der Kammer verlangt wird. Da die Tagesordnung nach § 87 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BRAO zwei Wochen vor der Versammlung bekannt sein muss, können nur Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig vorliegen, dass sie noch innerhalb dieser Frist bekannt gemacht werden können. Entsprechende Anträge zur Tagesordnung müssen daher spätestens am **Donnerstag, 14.08.2018** bei der Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt eingehen, um diese rechtzeitig den Mitgliedern bekannt machen zu können.

gez. Jan Helge Kestel
 Präsident

Aus dem Terminkalender der RAK

| September 2017 | |
|----------------|---|
| 14. / 15. | 153. BRAK-Hauptversammlung in Münster |
| 21. | Amtseinführung des neuen Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und Verabschiedung des Amtsvorgängers in Weimar |
| 26. | Sitzung des Berufsbildungsausschusses in Erfurt |
| Oktober 2017 | |
| 18. | Sitzung des Thüringer Beirates für alternative Konfliktlösungen in Erfurt |
| 18. | Podiumsgespräch „Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Digitalen Zeitalter“, Haus Dacheröden in Erfurt |
| 25. | Präsidiumssitzung und Vorstandssitzung in Erfurt |
| November 2017 | |
| 13. | Gespräch des Präsidenten mit der Vizepräsidentin des OLG, Frau Baumann, bzgl. der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Jena |
| 15. | Konrad Adenauer Stiftung Vortrag und Gespräch „Flüchtlinge, Wirtschaftskrise, Staatsverfall: Wie Deutschland und Europa Nordafrika unterstützen können“ in Erfurt |
| 15. / 16. | Berufsausbildungsmesse Forum Berufsstart in Erfurt |
| 16. | Zeugnisübergabe Zweite Juristische Staatsprüfung im Prüfungsdurchgang 1 / 17 in Erfurt |
| 16. / 17. | 5 Jahre Erfolg – 5 Jahre Ukrainische Anwaltskammer, Vertreter der BRAK in Kiew |
| 28. | Besprechung Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im TMMJV in Erfurt |
| 30. | Medienarbeit der Rechtsanwaltskammern, Seminar der BRAK in Berlin |

| Dezember 2017 | |
|---------------|---|
| 1. | 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin |
| 6. | Vorstandssitzung in Erfurt |
| 18. | Präsidiumssitzung in Erfurt |
| Januar 2018 | |
| 9. | Außerordentliche Präsidentenkonferenz in Berlin |
| 18. | 70. Präsidentenkonferenz in Berlin |
| 18. | Parlamentarischer Abend der BRAK in Berlin |
| 22. | Vortrag „55 Jahre Elysee-Vertrag“ in der Thüringer Staatskanzlei in Erfurt |
| 26. | Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus im Thüringer Landtag |
| 26. / 27. | Auswärtige Vorstandssitzung in Eisenach |
| 30. | Seminar „Datenschutz in Rechtsanwaltskammern“, Berlin |
| Februar 2018 | |
| 1. | Unternehmensjuristenkongress 2018 in Berlin |
| 2. | 11. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin |
| 19. | Jahresgespräch der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Thüringen, der Steuerberaterkammer Thüringen sowie des Thüringer Landespräsidenten der Wirtschaftsprüfungskammer in Erfurt |

Das neue Geldwäschegesetz 2017 – Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Matthias Fertig,

Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Fachanwalt für Strafrecht und für Medizinrecht, Erfurt

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1822 ff.) ist am 26.06.2017 in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015 / 849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005 / 60 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006 / 70 / EG der Kommission (ABl. L 141 vom 05.06.2015, S. 739).¹

Dieses neue Geldwäschegesetz 2017 (GwG 2017) hat erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis, die in diesem Aufsatz kurz aufgezeigt werden sollen.

1.) Gegenstand der Neuregelung

Bereits die Überschriften der einzelnen Abschnitte des GwG 2017 heben die Schwerpunkte hervor: das Risikomanagement in Abschnitt 2 (siehe 1. a), die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden in Abschnitt 3 (siehe 1. b), das Transparenzregister in Abschnitt 4 (siehe 1. c), die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Abschnitt 5 (siehe 1. d) und die Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten in Abschnitt 6 (siehe 1. f). Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch zwei Anlagen, die die unbestimmten Rechtsbegriffe: „potenziell geringeres Risiko“² des § 14 GwG 2017 und „potenziell höheres Risiko“³ des § 15 GwG 2017 näher erläutern. Allerdings stellen diese Anlagen (Listen) nach der Darstellung des Gesetzgebers keine abschließenden Aufzählungen von Faktoren und möglichen Anzeichen dar. Dies wird erwartungsgemäß zu erheblichen Problemen im Rahmen der Auslegung des GwG 2017 führen. Es kann hierbei zu Überschneidungen kommen, d. h. ein Unternehmen kann

sowohl unter Vorgaben der Anlage I als auch der Anlage II fallen. Denn bspw. die Bundesbank, als eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, hat ein potentiell geringes Kundenrisiko nach Anlage I Nr. 1 lit. b (öffentliche Verwaltungen und Unternehmen)⁴ und ein potentiell höheres Risiko nach Anlage II Nr. 1 lit. e (bargeldintensive Unternehmen)⁵. Es wird daher spannend, wie die Rechtsprechung mit derartigen Problemen umgeht, obwohl die Bundesbank – aller Voraussicht nach – nicht davon betroffen sein wird.

1.a) Das Risikomanagement

Nach § 4 Abs. 1 GwG 2017⁶ müssen Verpflichtete gemäß §§ 1, 2 GwG (im Einzelnen unter 2.) zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, welches im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Dieses Risikomanagement erfordert nach § 4 Abs. 2 iVm. § 5 GwG 2017 eine Risikoanalyse und nach § 6 Sicherungsmaßnahmen.

Die Risikoanalyse des § 5 GwG 2017⁷ beinhaltet eine Ermittlung und Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für Geschäfte bestehen, die von den Verpflichteten der §§ 1, 2 GwG 2017 betrieben werden. Dabei haben die Verpflichteten der §§ 1, 2 GwG 2017 nach § 5 Abs. 2 GwG 2017:

1. die Risikoanalyse dokumentieren
2. die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und
3. der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.

Die Vorgaben des § 6 Abs. 1 GwG 2017⁸ beinhalten die Schaffung angemessener Geschäfts- und kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG 2017 sind dabei u. a. die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf

1 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1822; BT-DS 18/12405: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/124/1812405.pdf>; BT-DS 18/11555: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811555.pdf>; vgl. auch Burmeister, Uwer, Die Rolle der Anwaltschaft bei der Bekämpfung der Geldwäsche, Anwaltsblatt 2017, S. 1038 ff.; Stellungnahme der der BRAK: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2017/mai/stellungnahme-der-brak-2017-24.pdf>; RAK München: <https://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/geldwaesche.html>.

2 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1858.

3 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1859.

4 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1858.

5 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1859.

6 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1827.

7 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1827 f.

8 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1828 f.

1. den Umgang mit Risiken,
2. die Kundensorgfaltspflichten,
3. die Erfüllung der Meldepflichten,
4. die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten,
5. die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des §§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit.d), 8⁹ GwG 2017 umfasst u. a. Die Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen

1. über Vertragspartner, gegebenenfalls über die für die Vertragspartner auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten,
2. über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können.

1. b) Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden¹⁰

Die gesetzliche Regelung zu den Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG 2017¹¹ ist sehr umfangreich und umfasst u. a.:

1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Personen,
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
4. die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob er es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt,
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen.

Diese Liste ist nur eine teilweise Aufzählung und lässt sich umfangreich fortführen. Ergänzt wird der § 10 GwG 2017 noch um die Regelung zur Identifizierung (§ 11 GwG 2017¹²) und der Identitätsprüfung, Verordnungsermächtigung (§ 12 GwG 2017¹³). Wenn die Regelungen des § 11 GwG 2017 eine Datenerfassung enthält, die bis auch schon nicht unüblich war (Ua.: Name, Adresse usw. – bei natürlichen Personen (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG 2017 und Rechtsform, Beteiligung, Sitz usw. – bei juristischen Personen (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG 2017)), so stellt doch § 12 GwG 2017 eine Neuerung dar. Dabei wird die Überprüfung u. a. gefordert:

1. einen gültigen amtlichen Ausweis,
2. einen elektronischen Identitätsnachweis,
3. eine qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73),

9 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1829 f.

10 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1830 ff.

11 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1830–1832.

12 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1832

13 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1832 f.

4. eines nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifizierten elektronischen Identifizierungssystems oder
5. von Dokumenten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Identifizierung einer nach Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Das hierzu notwendige Verfahren wird geregelt in den §§ 13–17 GwG 2017¹⁴.

1. c) Das Transparenzregister¹⁵

Nach § 18 GwG 2017¹⁶ wird ein Transparenzregister zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten eingerichtet. Das Transparenzregister wird dabei als hoheitliche Aufgabe des Bundes von der registerführenden Stelle elektronisch geführt. Die Angaben zum Transparenzregister nach § 19 GwG 2017¹⁷ ergeben sich im Hinblick auf Vereinigungen aus § 20 GwG 2017¹⁸ und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG 2017¹⁹. Die wesentliche Regelung ergibt sich allerdings aus § 23 GwG 2017²⁰, in welcher die Einsichtsrechte in das Transparenzregister geregelt sind.

Ein Einsichtsrecht besteht soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, für:

1. den Aufsichtsbehörden,
2. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
3. den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
4. den Strafverfolgungsbehörden,
5. den Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung,
6. den für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden.

Das Einsichtsrecht kann auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten nach § 23 Abs. 2 GwG beschränkt werden, wenn die schutzwürdigen Interessen des wirtschaftlich Berechtigten beeinträchtigt sind. Hier enthält das Gesetz enthält hierbei unter § 23 Abs. 2 GwG 2017 eine Aufzählung, welche enumerativen Charakter hat.

Die Führung des Transparenzregisters kann u. a. an Körperschaften öffentlichen Rechts übertragen werden (§ 25 GwG 2017²¹).

1. d) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Der Gesetzgeber hat mit dem GwG 2017 die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 27 GwG 2017²² eingerichtet, deren Aufgaben sich nach § 28 GwG 2017²³ richten.

14 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1833–1836.

15 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1836–1841.

16 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1839.

17 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1837.

18 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1837 f.

19 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1838.

20 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1839.

21 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1840.

22 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1841.

23 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1841.

Hierbei sind bspw. hervorzuheben:

1. die Durchführung von operativen Analysen einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GwG 2017),
2. die Untersagung von Transaktionen und die Anordnung von sonstigen Sofortmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 GwG 2017),
3. der Austausch mit den Verpflichteten sowie den inländischen Aufsichtsbehörden und für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung zuständigen inländischen öffentlichen Stellen insbesondere über entsprechende Typologien und Methoden (§ 28 Abs. 1 Nr. 9 GwG 2017).

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf nach § 29 Abs. 2 GwG 2017²⁴ einen Datenabgleich vornehmen von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gespeichert worden sind, mit anderen Daten, wenn dies nach dem GwG 2017 oder anderen Gesetzen zulässig ist. Dies erfasst nicht nur den inländischen Datenabgleich, sondern auch den ausländischen (siehe §§ 33–36 GwG 2017²⁵).

1. f) Die Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten

Der Gesetzgeber hat nach § 43 GwG²⁶ eine Meldepflicht geregelt, die immer dann gegeben ist, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

1. ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
2. ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
3. der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG 2017, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat, so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Abweichend von Abs. 1 sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG 2017 nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Die Meldepflicht für Aufsichtsbehörden nach § 44 GwG 2017²⁷ besteht dann:




Dr. Matthias Fertig

1. Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.
2. § 44 Abs. 1 gilt GwG 2017 entsprechend für Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind.

2.) Auswirkung auf die anwaltliche Praxis

Die unter 1.) skizzierte gesetzliche Regelung hat erhebliche Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis. Auf diese Auswirkungen muss strikt geachtet werden, denn Rechtsanwälte sind Verpflichtete nach § 2 Nr. 10 GwG 2017²⁸.

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Sie stellt nach § 51 Abs. 8 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltpflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

Entsprechende Auslegungs- und Anwendungshinweise hat die RAK Thüringen in ihrer Sitzung am 26.01.2018 beschlossen. Sie sind auf der Homepage der RAK veröffentlicht unter: www.rak-thueringen.de/anwaltsportal/geldwaesche/ 

Bitte beachten Sie zusätzlich auch, dass die Rechtsanwaltskammer nach § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen kann. Sie hat die Verpflichteten – auch anlasslos – nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention zu prüfen und hierüber nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen. Diese ist bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben. Auch hat die Rechtsanwaltskammer im Rahmen des § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und

24 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1841.

25 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1844–1846.

26 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1848.

27 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1848.

28 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1826.

Besichtigungsrechte. Dem steht gem. § 52 Abs. 5 GwG für den Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht entgegen. Ferner ermächtigt § 51 Abs. 5 GwG die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen ein Vertretungsverbot zu erlassen oder gar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen. Mit dieser Regelung erweitert das GwG die bisher insoweit abschließende Regelung in § 14 BRAO.

3.) Zusammenfassung

Das Geldwäschegesetz 2017 normiert eine Vielzahl neuer Pflichten für die Rechtsanwaltschaft, auch wenn nicht alle Mandatsbeziehungen hiervon erfasst sind. Es ist der Wille des Gesetzgebers, diese neuen Pflichten und deren Einhaltung detailliert zu überwachen. Verstöße können nach den §§ 50 ff. GwG²⁹ geahndet und mit Bußgeld gemäß § 56 GwG 2017³⁰ belegt werden.

29 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1851–1857.

30 BGBl. Jahrgang 2017, Teil I Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1854–1857.

Kommt das GwG 2017 zur Anwendung, sind die betroffenen Rechtsanwälte gehalten, die Thematik *Risikoanalyse* (§ 5 GwG 2017) und *interne Sicherungsmaßnahmen* (§ 6 GwG 2017) besonders präzise zu bearbeiten. Auch wenn das Mandatsverhältnis teilweise privilegiert ist, so sind die Rechtsanwälte dennoch verpflichtet, den Dokumentationsanforderungen des GwG 2017 nachzukommen, auch wenn die Einsichtnahme in diese Dokumentation verweigert werden kann. Dies kann zu der Situation führen, dass die Dokumentation nachgewiesen werden muss, ohne dass eine Einsichtnahme Dritter möglich ist. Dennoch droht ein Bußgeld, wenn diese „geschützte“ Dokumentation nicht existiert.

Es bleibt abzuwarten, wie dieses Gesetz in der Praxis umgesetzt und seine Umsetzung tatsächlich kontrolliert wird. Den zuständigen Rechtsanwaltskammern als „Meldestelle“ kommt zukünftig eine neue Bedeutung zu, die nach Auffassung des Verfassers systemwidrig ist.

BFH, Urt. v. 27.9.2017 – XI R 15 / 15

Umsatzsteuer: BFH verpflichtet Anwälte zur Mitteilung mandatsbezogener Daten

Ein Rechtsanwalt, der Beratungsleistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer erbracht hat, die ihm ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann die u. a. für diese Fälle vorgeschriebene Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung mit den darin geforderten Angaben (u. a. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mandanten, Gesamtbetrag der Beratungsleistungen an den Mandanten) nicht unter Berufung auf seine Schweigepflicht verweigern. – So lautet der Leitsatz eines Ende November veröffentlichten Urteils des BFH.

Wer Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat anwaltlich berät, muss dem Bundeszentralamt für Steuern eine sog. Zusammenfassende Meldung übermitteln, in der u. a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, d.h. des Mandanten, anzugeben ist. Der BFH entschied nun, dass die Abgabe dieser Meldung nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigert werden kann. Zwar stehe Rechtsanwälten ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das sowohl die Identität des Mandanten als auch die Tatsache seiner Beratung umfasse. Durch die Mitteilung ihrer Umsatzsteuer-ID gegenüber ihrem Rechtsanwalt hätten die im EU-Ausland ansässigen Mandanten jedoch in deren Offenlegung in der Zusammenfassenden Meldung eingewilligt. Nach Ansicht des BFH ergebe sich dies aus dem EUweit harmonisierten System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen. Ob § 18a UStG die anwaltliche Schweigepflicht zulässigerweise ohnehin einschränkt, konnte nach Auffassung des BFH offen bleiben.

Quelle: BRAK

Rechtspolitik

Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei Mitwirkung Dritter: neues Gesetz in Kraft

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ist am 9.11.2017 das *Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen* in Kraft getreten. Das Gesetz bringt wichtige Neuregelungen für die Anwaltschaft: Änderungen in § 203 StGB machen die Inanspruchnahme externer Dienstleister durch Anwaltskanzleien möglich, das Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsheimnisträger nach § 53 StPO und für Hilfspersonen nach § 53a StPO wurde entsprechend konkretisiert. Im neuen § 43e BRAO wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Anwälte externen Dienstleistern ohne Einwilligung der berechtigten Personen der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnen dürfen.

Angestoßen hatte diese wichtige Reform die Satzungsversammlung: Bereits 2015 hatte sie in § 2 BORA, der die Verschwiegenheitspflicht konkretisiert, klarstellend geregelt, dass kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt, wenn die Weitergabe geschützter Informationen mit Einwilligung des Mandanten, in Ausübung berechtigter Interessen oder im Rahmen der Sozialadäquanz erfolgt. § 2 BORA kann allerdings nur die berufsrechtliche Seite regeln und nicht etwa einen Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 203 StGB. Das neue Gesetz greift genau hier ein und beseitigt mit den Anpassungen in StGB und StPO die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten.

Weiterführende Informationen:
BGBl. 2017 I 3618

Neues Datenschutzrecht: Wie bereiten sich Anwaltskanzleien richtig vor?

Der Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung rückt immer näher. Rechtsanwalt Prof. Niko Härting zeigt auf, was dies für die Anwaltschaft bedeutet und worauf Kanzleien in Zukunft besonders achten müssen.

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Prof. Niko Härting,
zuerst erschienen in den Mitteilungen der RAK München, Ausgabe 3/2017

Am 25.5.2018 tritt die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, gilt das neue Datenschutzrecht auch für Anwaltskanzleien. Bei Verstößen gegen das neue Recht drohen Bußgelder bis zu 20 Mio. EUR. Eine Übergangsfrist gibt es nach dem 25.5.2018 nicht. Höchste Zeit also, das Thema Datenschutz in der eigenen Kanzlei anzugehen. Viel Zeit bleibt nicht.

Datenschutz: Zukunftsthema auch in den Kanzleien

Dass das Datenschutzrecht nicht nur ein Beratungsthema für Mandanten ist, sondern die Kanzleien auch in eigener Sache betrifft, ist keineswegs neu. Allerdings war bislang umstritten, ob das Datenschutzrecht auch für mandatsbezogene Informationen gilt. Berufsrechtler und Datenschützer stritten darum, ob die Akten für Aufsichtsbehörden tabu sind. Soweit es um die Daten des eigenen Personals oder auch um Marketingdaten ging, gab es nie einen Zweifel, dass das Datenschutzrecht auch für Anwaltskanzleien gilt. Auch betriebliche Datenschutzbeauftragte mussten schon nach bisherigem Recht bestellt werden, wenn mehr als neun Personen (Anwälte oder Personal) am Computer arbeiten.

Immer wieder standen Anwälte im Verdacht, allzu lax mit Daten umzugehen. So warf der schleswig-holsteinische Datenschützer Thilo Weichert der Anwaltschaft im Jahre 2009 in einem NJW-Beitrag vor, sich systematisch der Datenschutzkontrolle zu „entziehen“. Bei der Beschreibung der (vermeintlichen) Drückeberger nannte Weichert Rechtsanwälte und Notare in einem Atemzug mit Geheimdiensten, Strafverfolgungs- und Finanzbehörden.

Es gab und gibt gute Gründe für eine gewisse Zurückhaltung der Anwaltschaft gegenüber den Datenschutzbehörden. Das Anwaltsgeheimnis ist ein hohes Gut, und Datenschutzbehörden sind staatliche Aufsichtsbehörden. Die staatliche Datenschutzaufsicht, die sich für Mandatsakten interessiert, kann zu einer Gefahr für das Anwaltsgeheimnis werden.

„Die staatliche Datenschutzaufsicht kann zu einer Gefahr für das Anwaltsgeheimnis werden.“

Die Berliner Datenschutzbehörde scheiterte 2010 vor dem Kammergericht mit ihren hartnäckigen, jahrelangen Bemühungen, einen renitenten Anwalt durch ein datenschutzrechtliches Auskunftsbeglehen zu Angaben über die Herkunft von Informationen zu veranlassen. Das Kammergericht vertrat den Standpunkt, dass das Anwaltsgeheimnis Vorrang vor dem Datenschutzrecht hat. Der streitbare Anwalt verteidigte die berufrechtliche Schweigepflicht erfolgreich gegen den langen Arm der Aufsichtsbehörde.

Die DSGVO gibt den Datenschutzbehörden neuen Aufwind. Wenn das neue Recht am 25.5.2018 in Kraft tritt, gilt es auch für Anwaltskanzleien. Viele Ausnahmen gibt es nicht. Doch immerhin hat der deutsche Gesetzgeber im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das gleichfalls am 25.5.2018 in Kraft tritt, von einigen Öffnungsklauseln der DSGVO zugunsten der Anwaltschaft Gebrauch gemacht. Zum einen gibt es Ausnahmen bei den Informations- und Auskunftspflichten, sodass es dabei bleibt, dass das Anwaltsgeheimnis gegen allzu große datenschutzrechtliche Neugier geschützt bleibt. Zum anderen sind Aufsichtsbehörden nicht befugt, gegen den Willen einer Anwaltskanzlei deren Räume zu betreten und Einblick in die elektronische Datenverarbeitung zu nehmen.

Dennoch stehen alle Kanzleien vor der Aufgabe, ihre Datenverarbeitungsprozesse auf das neue Recht umzustellen, da ansonsten hohe Bußgelder drohen.

Schritt 1: Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Sobald in einer Anwaltskanzlei mindestens zehn Personen ständig mit elektronischer Datenverarbeitung befasst sind, ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Anwaltskanzleien, die bestellpflichtig sind, bislang aber keinen Datenschutzbeauftragten haben, sollten dies schnellstmöglich nachholen.

Fortsetzung →

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Partner der Kanzlei zugleich betrieblicher Datenschutzbeauftragter sein kann, ist streitig. Unklar ist auch, ob ein IT-Leiter zum Datenschutzbeauftragten berufen werden kann. Optimal ist die Bestellung eines angestellten Anwalts oder eines anderen Mitarbeiters mit gewisser IT-Affinität. Auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist möglich.

„Jede Anwaltskanzlei sollte bis zum 25.5.2018 prüfen, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.“

Für eine Datenschutzbehörde ist es eine sehr einfache Aufgabe zu überprüfen, ob eine Anwaltskanzlei einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Dies gilt umso mehr, als der betriebliche Datenschutzbeauftragte in Zukunft in allen Datenschutzzinformatoren namhaft gemacht werden muss. Jede Anwaltskanzlei sollte daher bis zum 25.5.2018 prüfen, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Fällt die Auswahl einer geeigneten Person schwer, sollte die Kanzlei beachten, dass die Geeignetheit eines Datenschutzbeauftragten für die Behörde viel schwerer zu prüfen ist als dessen Bestellung. Besser ein schwach geeigneter Datenschutzbeauftragter als kein Datenschutzbeauftragter.

Schritt 2: Erstellung von Verfahrensverzeichnis

Art. 30 DSGVO schreibt für jedes Datenverarbeitungsverfahren ein Verfahrensverzeichnis vor, sofern es sich um ein Verfahren handelt, das personenbezogene Daten umfasst. Als Verfahren gelten beispielsweise:

- die elektronische Anwaltsakte (Dokumentenmanagement-Systeme)
- die Kanzleisoftware (z. B. RA Micro oder Phantasy)
- elektronische Diktier- und Spracherkennungsprogramme
- die Buchhaltungssoftware
- die Software zur Versendung und Verwaltung von E-Mails
- Adressdatenbanken
- die Software zur Terminverwaltung
- die elektronischen Personalakten

Für die Verfahrensverzeichnisse ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie können somit als Word- oder Exceldatei geführt werden oder auch handschriftlich und müssen die Angaben enthalten, die Art. 30 DSGVO vorschreibt:

- den Namen und die Kontaktdaten der Kanzlei
- den Namen und die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke der Datenverarbeitung
- die Art der Personen, deren Daten verarbeitet werden (z. B. Mandanten, Beschäftigte oder Lieferanten)
- die Art der verarbeiteten Daten
- die möglichen Empfänger der Daten, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die Übermittlung von Daten in die USA oder in ein anderes Land außerhalb der EU (z. B. bei Cloud-Diensten)
- Löschfristen

- Maßnahmen der Datensicherheit, die nach Art. 32 DSGVO vorgeschrieben sind

Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse ist ein mühsamer Prozess, da es meist gar nicht so einfach ist, den Überblick darüber zu behalten, welche Datenverarbeitungsprozesse es in der Kanzlei gibt. Dies gilt umso mehr, wenn Partner und Mitarbeiter beruflich Smartphones, Tablets und Laptops ortsungebunden nutzen, sodass sich die Frage stellt, inwieweit Programme auf den Endgeräten gleichfalls als Datenverfahrungsverfahren zählen, für die die Pflicht zur Führung eines Verfahrenszeichnisses gilt.

Wenn erstmalig Verfahrensverzeichnisse angelegt werden, ist die nach aller Erfahrung mit einem hilfreichen Klärungsprozess verbunden. Denn stets sind die Verarbeitungszwecke zu definieren, und die Festlegung von Löschfristen gibt Anlass, Daten nicht unüberlegt für alle Ewigkeit auf Datenträgern „verstauben“ zu lassen. Wenn Verfahrensverzeichnisse angelegt werden, sollte dies Anlass sein, über die Effizienz, Nachvollziehbarkeit und Sinnhaftigkeit der eigenen Datenverwaltung nachzudenken. Dies kann nicht nur dem Schutz von Mandantendaten und der Datensicherheit dienen, sondern auch der Effizienz der Arbeitsabläufe in der Kanzlei.

Schritt 3: „Gap Analysis“

Die Verfahrensverzeichnisse sind der Ausgangspunkt für eine „Lückensuche“, die in den derzeitigen Bemühungen größerer Unternehmen um DSGVO-Konformität „Gap Analysis“ genannt wird.

Jedes einzelne Verfahren muss in der „Gap Analysis“ im Hinblick auf mögliche Schwachstellen überprüft werden. Zu diesen Schwachstellen zählen vor allem:

- **Datensparsamkeit:** Ist die Vorhaltung von Daten und deren Verarbeitung tatsächlich notwendig?
- **Datenrichtigkeit:** Ist gewährleistet, dass beispielsweise Adressdaten stets auf dem neuesten Stand sind, Fehler berichtigt und unrichtige Daten gelöscht werden?
- **Rechtmäßigkeit:** Lässt sich die Datenverarbeitung auf einen der Gründe des Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützen? Dient die Datenverarbeitung der Vertragserfüllung? Gibt es Einwilligungen der Betroffenen? Lässt sich die Datenverarbeitung durch eigene „berechtigte Interessen“ oder durch „berechtigte Interessen“ der Mandanten legitimieren?
- **Löschfristen:** Werden Daten gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden? Gibt es eine Löschroutine, die eine rechtzeitige Löschung jeweils gewährleistet?
- **Zugriffsrechte:** Haben ausschließlich Mitarbeiter Zugriff zu den Daten, die die Daten für ihre jeweiligen Aufgaben benötigen?
- **Zugangskontrolle:** Sind die Rechner in der Kanzlei ausreichend gegen den Zugang durch Unbefugte geschützt?

Am Ende jeder „Gap Analysis“ steht ein Maßnahmenplan mit dem Ziel der möglichst umfassenden Datenschutzkonformität aller Verfahren, für die es ein Verfahrensverzeichnis gibt.

Schritt 4: Datensicherheit

Art. 32 DSGVO verpflichtet den Datenverarbeiter zur Datensicherheit. „Technische und organisatorische Maßnahmen“ sind zu ergreifen, um die Sicherheit der in der Kanzlei verarbeiteten Personendaten zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen sind unter anderem vorgeschrieben:

- **Verschlüsselung:** Soweit möglich, sollen personenbezogene Daten verschlüsselt werden. Es empfiehlt sich daher beispielsweise, die Verschlüsselung von E-Mails mit Verschlüsselungsprogrammen zu ermöglichen.
- **Stabilität:** Die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme ist auf Dauer sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer fachkundigen Einschätzung einer IT-Fachfirma oder eines fachkundigen Mitarbeiters.
- **Wiederherstellbarkeit:** Verarbeitungsprozesse müssen gegen Datenverlust geschützt werden durch eine fachgerechte Datensicherung. Auch hierzu bedarf es der Unterstützung durch IT-Fachleute.
- **Regelmäßige Überprüfung:** Eine regelmäßige Routineprüfung ist für die Datensicherheit gleichfalls vorgeschrieben.

Dokumentationspflichten werden in der gesamten DSGVO groß geschrieben. Dies gilt gerade auch für die „technischen und organisatorischen Maßnahmen“ der Datensicherheit. Es sollte daher ein Papier geben, das die Bemühungen um solche Maßnahmen und deren Durchführung belegt.

Schritt 5: „Papierform“

Bei der Datenverarbeitung bedienen sich viele Kanzleien der Unterstützung durch Dienstleister aller Art. Dies können IT-Servicefirmen sein oder auch Cloud-Dienstleister für die Textverarbeitung, Terminverwaltung oder Spracherkennung. All diese Verfahren waren bereits nach bisherigem Recht als Auftragsdatenverarbeitung anzusehen mit der Folge, dass es schriftlicher Verträge bedurfte. Nach neuem Recht bleibt dies grundsätzlich so, allerdings werden Anpassungen an bestehenden Verträgen vorzunehmen sein. Sofern noch keine Verträge existieren, sollte ein Vertragsschluss vor dem 25.5.2018 nachgeholt werden.

Zum notwendigen „Paperwork“ gehören auch Datenschutzinformationen. Die Informationspflichten sind nach neuem Datenschutzrecht wesentlich umfangreicher, als dies nach bisherigem Recht der Fall ist. Alle Datenschutzbestimmungen auf Kanzlei-Websites müssen überarbeitet werden. Zudem gelten die Informationspflichten nach neuem Recht nicht nur für Websites, sondern für jede Form der Datenverarbeitung. Daher empfehlen sich allgemeine „Hinweise zur Datenverarbeitung“, die jeder Vergütungsvereinbarung beigelegt werden sollten. Dass sich entsprechende Formulare einbürgern werden, ist sicher.

„Informationspflichten sind nach neuem Datenschutzrecht wesentlich umfangreicher.“



Weitere Schritte

Selbst aus multinationalen Unternehmen, die mit Millionenbudgets an der DSGVO-Konformität arbeiten, ist zu hören, dass eine solche Konformität bei weitem nicht zu 100 Prozent erreicht werden wird. Dies ist naturgemäß bei mittelständischen und kleinen Kanzleien nicht anders. Dennoch gibt es auch nach den ersten fünf Schritten noch weitere Maßnahmen zur Datenschutz-Compliance, die realistisch und ratsam erscheinen:

Betroffenenrechte: Neben dem Recht auf Information und den (durch das neue BDSG eingeschränkten) Auskunftsrechten gibt es noch weitere Betroffenenrechte, mit deren Geltendmachung gerechnet werden muss. In der Kanzlei sollte es klare Regeln geben, wie zu verfahren ist, wenn beispielsweise ein (früherer) Mandant sein gesetzliches Recht auf „Datenübertragbarkeit“ nach Art. 20 DSGVO geltend macht und die Herausgabe aller Daten verlangt, die die Kanzlei über ihn gespeichert hat.

Meldepflichten: Nach Art. 33 DSGVO muss jeder Datenschutzverstoß in Zukunft innerhalb von maximal 72 Stunden bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemeldet werden. Auch wenn es für Anwälte nach dem neuen BDSG einige Ausnahmen von der Meldepflicht gibt, gilt die Meldepflicht grundsätzlich auch für Anwaltskanzleien. Verliert ein Mitarbeiter sein Dienst-Handy und befinden sich auf dem Handy personenbezogene Daten, kann dies zu einer Meldepflicht führen. Der bloße Verstoß gegen die Meldepflicht kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

Datenschutzrichtlinien: Nicht nur zum Umgang mit Datenschutzverstößen sind kanzleiinterne Richtlinien ratsam, die klare Regeln aufstellen zur Datenverarbeitung mit dem Ziel des rechtskonformen Handelns. Art. 24 DSGVO legt die Erstellung derartiger Richtlinien jedenfalls nahe.

Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

Liste von Schiedsgutachtern gem. § 18 ARB

Die RAK Thüringen erreichen zunehmend Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter für die Verfahren nach § 18 ARB zu benennen. Die BRAK und der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) haben für die Auswahl des Schiedsgutachters und das Verfahren gemeinsame Grundsätze entwickelt.

Hiernach wird der Schiedsgutachter von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen RAK benannt. Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen RA handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist
- in einem anderen LG-Bezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte RA zugelassen ist
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt; Als Fachgebiete gelten: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht

Wenn Sie Interesse daran haben, Schiedsgutachten zu fertigen, dürfen wir Sie bitten, dies der Geschäftsstelle der RAK unter Angabe Ihres Fachgebietes mitzuteilen. Wir würden Sie dann in die Liste der Schiedsgutachter nach § 18 ARB eintragen.

Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

Aktuelle Informationen zum beA



Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen beim beA über die Homepage der BRAK www.brak.de sowie auch der RAK Thüringen www.rak-thueringen.de. Im BRAK-Magazin 1 / 2018 finden Sie die folgenden drei Artikel zum beA:

- Mythen und Fakten – aktuelle Entwicklungen bei beA
- Wie steht es um das beA? Interview mit Dr. Abend
- beA ist offline – praktische Fragen

Versorgungswerk

Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.11.2017

§ 30 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerkes wird wie folgt geändert:

Ergibt sich aus diesem Gutachten eine Überdeckung, so ist diese zunächst der gesetzlich vorgeschriebenen Verlustrücklage zuzuweisen und danach der Rückstellung für Leistungsverbesserungen, welcher Beträge ausschließlich zur Verbesserung von Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Verlustrücklage und auf Beschluss der Vertreterversammlung zur Verbesserung der Risikolage des Versorgungswerkes entnommen werden dürfen.

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

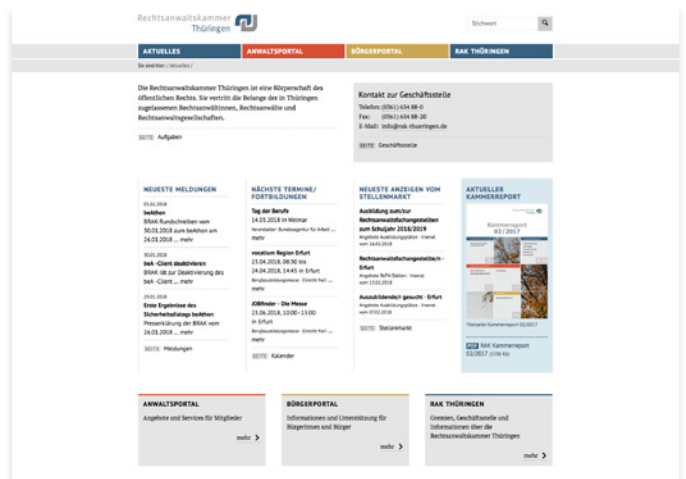
Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 21.11.17

gez. Rechtsanwalt Prof. Dr. Sascha Leese
als Vorsitzender der Vertreterversammlung

Info der Geschäftsstelle der RAK Thüringen

Neue Kammer-Website



Startseite rak-thueringen.de

Seit Ende Januar ist der überarbeitete Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer Thüringen online. Neben der technischen Aktualisierung war eine bessere Zugänglichkeit zu aktuellen Informationen ein Ziel des Relaunchs. In der neuen Rubrik **Aktuelles** finden Sie ein Archiv aller **Meldungen**, einen **Kalender** inklusive **Fortbildungen** sowie einen **Stellenmarkt**.

Gestalterisch lehnt sich die neue Website an den im Jahr 2016 grafisch aufgefrischten Kammerreport an. Das Farbschema wurde beibehalten, die Lesbarkeit verbessert.

Die Geschäftsstelle ist bemüht, Ihnen über die Website alle relevanten Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie Fehler finden oder etwas vermissen, bitten wir um einen kurzen Hinweis. Vielen Dank.

Leserbrief zu Ausgabe 01 / 2017

Replik zu: „Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln?“

Im Kammerreport 01/2017 (S. 4) beschäftigte sich der Kollege Peter-Michael Rode, in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der RAK Thüringen, mit der Thematik „Ethik und Anwaltschaft“ und stellte die Frage: „Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln?“. Anstoß für das Aufleben der bereits existierenden Debatte gab dem Kollegen Rode ein Beitrag über mich in der NJW 6/2017 (S. 18) mit dem Titel: „Pionier im Migrationsrecht“. Darin werde ich dahingehend zitiert, dass ich keine PKH-Verfahren übernehme und es als eine meiner anwaltlichen Aufgaben ansehe, den Sachverhalt im Sinne der Mandantschaft zu gestalten. Dieses Verhalten hält der Kollege Rode für unethisch und verlangt sogar, Sanktionen gegen Anwälte wie mich zu verhängen. Ohne mit mir vor der Veröffentlichung seines Beitrags persönlich gesprochen zu haben, erhebt der Kollege im Kern folgenden Vorwurf: „Manzel gestaltet den Sachverhalt und das auch noch gegen eine angemessene Vergütung – obwohl es sich bei den Mandanten um Flüchtlinge handelt“. Dem öffentlichen Vorwurf des unethischen Handelns möchte ich nachfolgend entgegentreten, zumal auch Kollege Rode selbst in seinem Beitrag die berechnete Frage aufwirft: „Welcher Anwalt möchte schon als unethisch gelten und wie könnte er sich gegen diesen Stempel wehren?“.

Ethik beschäftigt sich, wie allgemein bekannt, u. a. mit der Frage nach dem „richtigen Handeln“. Stellt sich ein selbständiger Rechtsanwalt die Frage nach dem „richtigen Handeln“, muss seine Antwort sowohl die Interessen des Mandanten als auch die eigenen Interessen hinreichend berücksichtigen. Mit Blick auf die Interessen des Mandanten hat ein Rechtsanwalt von Berufs wegen Lösungsansätze zu entwickeln: Ob es die Erarbeitung eines günstigen Steuermodells, die Kündigung eines unliebsamen Mitarbeiters, die Frage der Wahl der Rechtsform einer Firma oder der Hinweis an den Strafmandanten ist, ein Anti-Gewalt-Training zu machen, um eine Strafmilderung zu erreichen. Die vom Kollege verurteilte „Sachverhaltsgestaltung“ gehört damit gerade zu den Kernaufgaben des Anwalts. Hierzu kann auch der Rat zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung bei einem Verwandten des Mandanten zählen, um einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen. Weshalb sich der Kollege Rode über das „Gestalten des Sachverhalts“ öffentlich empört und gar Sanktionen fordert, ist für mich nicht nachvollziehbar. Natürlich verstehe ich sehr wohl, worauf der Kollege hinaus möchte: Gerne würde er einen Kollegen Manzel aus Berlin als leuchtendes Beispiel des unethischen Anwalts ins Feld führen, der einen Sachverhalt frei erfindet und den Behörden vorspiegelt – und sich dafür ein deftiges Honorar einheimst. Nur: Dieses Bild entspricht weder der Wahrheit noch dem Profil im Beitrag der NJW.

Kollege Rode bemängelt ferner meine Erklärung, keine PKH-Verfahren zu betreuen. Dem Vorstandsmitglied der Kammer dürfte freilich bekannt sein, dass § 16 der BORA keine Pflicht zur Übernahme von Mandaten normiert, bei denen sich die Prozessführung lediglich über die Beantragung von Prozesskostenhilfe realisieren lässt. Dies ist jedenfalls dann unproblematisch zulässig, solange eine Beiordnung nicht erfolgt ist, vgl. 48 Abs. 1 BRAO. Die Berufsordnung nimmt hier bewusst Rücksicht auf die Vertragsfreiheit des Rechtsanwalts. Ich habe aber auch gute Gründe dafür, (fast) keine PKH-Verfahren zu betreuen: 95 % meiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt sich mit dem Migrationsrecht. Hiervon betreffen ca. 40 % meiner Mandate das Asylrecht, der Rest wird durch Staatsangehörigkeitsrecht und Wirtschaftsmigrationsrecht abgedeckt (Fachkräftenachzug, Firmengründer etc.). Und auch im Asylrecht ist nur knapp die Hälfte der Verfahren vor Gericht – der Rest erfolgt außergerichtlich. Da ein guter Teil der asylsuchenden Mandanten nicht unvermögend ist (nicht jeder, der fliehen muss, ist auch arm), reduziert sich der Anteil der potentiellen Bedürftigen erneut. Viele der Geflüchteten arbeiten ferner und wollen nichts „geschenkt bekommen“ – sie sind oft stolz darauf, dass sie ihren Anwalt selber bezahlen können, auch wenn dies nur in kleinen monatlichen Raten möglich ist. Dass ich im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit immer wieder auch, je nach der Bedürftigkeit im Einzelfall, dazu bereit bin, nachträglich auf Honorarforderungen zu verzichten, ist selbstverständlich. Wenn es den Kollegen Rode hingegen stören sollte, dass manche Rechtsanwälte von vornherein keine PKH-Verfahren annehmen, dann würde ich ihn bitten, im Rahmen seines Kampfes für die Prozesskostenhilfe doch zunächst einmal öffentlich bei den sog. Großkanzleien nachzufragen, wie das „PKH-Geschäft“ denn so läuft – bevor man einen Einzelanwalt aus einem anderen Bundesland als Negativbeispiel heranzieht.

Wer in seriöser Form Verfahren des Aufenthalts- oder Flüchtlingsrechts betreuen will, muss sich eingehend mit der individuellen Verfolgungsgeschichte des Mandanten auseinandersetzen. Nimmt man diese Aufgabe ernst, kommt man leicht zu einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich ca. 15 bis 20 Arbeitsstunden pro Fall. Denn es geht für die Menschen meist um „alles“, weshalb auch ich als Anwalt „alles“ geben muss – zumal die politischen Forderungen in unserem Land eine hohe Ablehnungsquote der Behörden vorgeben. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Wie soll ein Anwalt diesen Zeitaufwand betreiben, wenn er hierfür Prozesskostenhilfe erhält? Tut er dies trotzdem, riskiert er damit nach kurzer Zeit die Insolvenz. Aber: Wie ethisch wäre das eigentlich?

Fortsetzung →

Der Vorwurf, es sei unethisch, im Bereich des Migrationsrechts keine Prozesskostenhilfverfahren zu betreuen, ist letztlich auch gefährlich: Er verwehrt nämlich den Mandanten im Ergebnis das Recht auf einen Spezialisten, der sich des Falles voll und ganz annehmen kann. Um finanziell nicht unterzugehen, müsste der Anwalt, der Migrationsrecht allein auf PKH-Basis anbietet, dann auch andere Rechtsgebiete bedienen und könnte sich nicht mehr ausschließlich auf das Migrationsrecht konzentrieren. Aber warum sollte es in allen Bereichen des Rechts ausgemachte Spezialisten geben, die durch ihre anwaltliche Arbeit Geld verdienen, nicht aber im Bereich des Migrationsrechts? Wer dies fordert, lässt erkennen, dass er auch im Jahr 2017 das Zuwanderungsrecht nicht als „echtes Rechtsgebiet“ ansieht, sondern es wohl irgendwo im Bereich des „Sozialen“ verortet.

Aber was bleibt von dem Vorwurf des Kollegen Rode am Ende eigentlich übrig? Es bleibt, dass Rechtsanwalt Man-

zel aus Berlin seine auf ein Rechtsgebiet spezialisierten Anwaltsdienste nur gegen Geld anbietet. Wer dies zum Gegenstand eines öffentlichen Vorwurfs macht, der hat den Anwaltsberuf nicht verstanden. Wenn diese Person dann aber selber auch noch ein Rechtsanwalt ist, der seinerseits „hilfesuchende“ Strafrechtsmandanten gegen Geldzahlungen vertritt, der muss sich die Frage gefallen lassen, ob es nicht doch ein Stück weit heuchlerisch ist, einen solchen Beitrag überhaupt zu verfassen. Der Versuch, sich zum thüringischen Verteidiger der Anwaltsethik aufzuschwingen, wirkt daher sehr unglücklich – zumal der Beitrag, wie der Kollege selber einräumt, leider nichts Neues zu der eigentlichen Diskussion beiträgt. Der Kollege Rode möge mir abschließend diese Form der Replik verzeihen, aber sein Beitrag über mich bot den notwendigen Anlass.

Dr. Martin Manzel, Berlin

Antwort auf o. g. Leserbrief

Manchmal wäre es besser zu schweigen.

Mit großem Interesse habe ich die Replik zu meinem Artikel „Brauchen wir die Verschriftung von Ethikregeln?“ im Kammerreport 01 / 2017, S. 4, gelesen. Leider musste ich feststellen, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Manzel auch in diesem Artikel nicht aus seinem „Gestaltungsmodus“ herauskommt. Wenn, dann sollte Herr Rechtsanwalt Dr. Manzel schon richtig zitieren. In meinem Artikel ging es nicht darum, ob ich das Verhalten von Herrn Dr. Manzel als unethisch empfinde, sondern welche Auswirkungen die Ethikregeln, wenn sie denn verschriftet wären, hätten. Das Verhalten von Herrn Dr. Manzel müsste dann nämlich beim Vorhandensein von Ethikregeln eingeordnet werden, ob dieses ethisch oder unethisch wäre. Unethisches Verhalten ohne Sanktionen wäre natürlich völlig sinnlos, jedoch wurden keine Sanktionen gegen Anwälte wie Herrn Dr. Manzel gefordert. Woher er auch immer nimmt, dass ich ihm unethisches Handeln vorwerfen würde, bleibt offen, aber seine Replik zeigt, wie unterschiedlich man das Handeln eines Rechtsanwaltes bewerten kann.

Die Begründungen, die Herr Dr. Manzel sucht, indem er meint, dass die Gestaltung des Sachverhaltes zum ureigensten Berufsbild des Anwaltes gehört, gehen genauso ins Leere wie seine Schlussfolgerungen. Wenn zu einem bisherigen Sachverhalt neue Tatsachen hinzutreten, auch auf Rat des Anwaltes sich z. B. bei einem Strafmandat einem Antigewalttraining zu unterziehen oder einen legalen Aufenthalt durch einen Beschäftigungsnachweis zu erringen, so ist dies keine Gestaltung des Sachverhal-

tes, sondern ist das Vorbringen neuer rechtserheblicher Tatsachen. Dies hat aber Herr Rechtsanwalt Dr. Manzel nicht gemeint. Er gestaltet die vorhandenen Tatsachen, denn er muss selbst ausführen: „Zum Clown lasse er sich aber nicht machen, er vertrete nichts, was ihm peinlich wäre ...“

Der Unterfertigte hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Manzel nicht als leuchtendes Beispiel des unethischen Anwalts dargestellt. Auch die Unterstellung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manzel, dass im Artikel des Unterfertigten stehen würde, dass er den Behörden gegenüber den Sachverhalt frei erfindet und ihnen etwas Falsches vorspiegelt, ist gerade nicht der Fall, das Gegenteil wird im Artikel niedergeschrieben, von einem deftigen Honorar war überhaupt nicht die Rede.

Nun könnte man ja mit einem alten arabischen Sprichwort erwidern, das übersetzt heißt: „Getroffene Hunde bellen.“ Dies wird der Unterfertigte aber nicht tun, Schlüsse mag der Leser selbst ziehen.

Mit Interesse konnte ich von einem Spezialisten im Asylrecht lesen, dass ein „guter Teil“ (in welcher Größenordnung bewegt sich dies) der asylsuchenden Menschen nicht unvermögend ist. Darum geht es doch überhaupt nicht. Wenn der Asylsuchende mit eigenem Vermögen nicht in den Rahmen der Prozesskostenhilfe fällt, so muss er selbstverständlich für seine Gebühren selbst einstehen. Herr Rechtsanwalt Dr. Manzel gewährt aber denen, die in

den Rahmen der Prozesskostenhilfe fallen würden, nach seinen eigenen Angaben die Tätigkeit nur für das volle Honorar. Bekanntermaßen macht bei jeder Kanzlei die Mischung von voll bezahlenden Mandaten und PKH-Mandaten die Ertragslage aus. Was macht im Übrigen Herr Rechtsanwalt Dr. Manzel im außergerichtlichen Bereich, der die Hälfte, wie er selbst angibt, seiner Tätigkeit einnimmt, mit Mandanten, die nicht finanziell gut bestückt sind. Diese haben einen Anspruch auf Beratungshilfe, die der Anwalt eben nicht ablehnen kann. Wann ein Geflüchteter arbeiten kann, dürfte Herrn Rechtsanwalt Dr. Manzel als Spezialisten im Asylrecht doch bekannt sein, so dass auch hier die Ausführungen seinerseits zur Finanzierung seiner Tätigkeit eher ablenkend wirken.

Hier geht es nicht um den Kampf für die Prozesskostenhilfe oder den Kampf gegen Großkanzleien, es geht einfach um die imaginäre Aufgabe des Anwaltes als Organ der Rechtspflege, auch dem hilfebedürftigen Bürger den Zugang zum Recht zu gewähren. Es gibt bei dieser Forderung auch keine Unterscheidung zwischen Großkanzleien und Einzelanwälten. Es zählt der Mensch hinter und vor dem Schreibtisch.

Das Rechtsgebiet des Herrn Dr. Manzel ist auch nicht anders zu beurteilen als andere Rechtsgebiete mit existenziellen Fragen, z. B. das Familienrecht, welches mit erheblichem Zeitaufwand bearbeitet werden muss, Sorgerechtsverfahren, Unterhaltsverfahren, Zugewinnausgleichsverfahren, auch hier muss der Anwalt seine Zeit und Kompetenz investieren, und es laufen von diesen Verfahren mindestens 80 % mit Verfahrenskostenhilfe und keiner dieser Anwälte, der auf dem Rechtsgebiet tätig ist, ist deshalb in Insolvenz gegangen.

Warum der Gedanke meinerseits, Hilfebedürftigen im Bereich der Prozesskostenhilfe auch auf dem Rechtsgebiet des Migrationsrechtes die Hilfe zu gewähren, letztendlich gefährlich ist, weil damit dem Mandanten im Ergebnis das Recht auf einen Spezialisten versagt wird, ist nicht annähernd nachvollziehbar. Herr Rechtsanwalt Dr. Manzel führt doch aus, dass ein guter Teil der asylsuchenden Menschen nicht unvermögend ist, demgemäß hätte er doch eine wunderbare Mischung zwischen hilfebedürftigen PKH-Mandanten und Selbstzahlern. Das Zuwanderungsrecht ist ein Rechtsgebiet wie jedes andere und wer sich auf irgendein Rechtsgebiet nur spezialisieren will, hat die Risiken und Chancen seiner Einnahmen selbst abzuwägen. Man kann keinen anderen Schluss ziehen, dass es Herrn Dr. Manzel vordringlich um Gewinnmaximierung geht – gute Arbeit nur für volles Geld – also eine höchst ethische Frage.

Nun habe nicht ich, sondern andere zu beurteilen, ob ich mit einer 41-jährigen anwaltlichen Tätigkeit den Anwaltsberuf nicht verstanden habe, aber mir auch noch vorzu-

werfen, dass ich hilfeschuchende Strafrechtsmandanten gegen Geldzahlungen vertreten würde und auch noch Heuchelei, bestätigt mich darin, zu Recht den Artikel geschrieben zu haben und zeugt davon, dass Herr Dr. Manzel wiederum nicht die Feinheiten des anwaltlichen Berufes versteht. Bei Strafrechtsmandaten habe ich entweder die Möglichkeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, als Pflichtverteidiger tätig zu werden und sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, hat die Gesetzgebung aus gutem Grund, weil es sich um Straftaten handelt, dann eine staatliche Hilfe, außer der Beratungshilfe für die Beratung der Straftäter, nicht zugesagt.

Hier ist es aber genau umgekehrt. In Fällen, in denen der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet hat, Prozesskostenhilfe für Hilfesuchende zu gewähren, um ihnen Zugang zum Recht zu gewähren, auch mit dem Gedanken, ihnen den Spezialisten an die Seite zu stellen, der sich nicht zu schade ist, auch für ein PKH-Mandat zu arbeiten und dann dieser Spezialist grundsätzlich PKH-Mandate nicht übernimmt, so ist dies eine zu diskutierende ethische Frage.

Es kann durchaus sein, dass die „neue“ Anwaltsethik dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Manzel recht gibt, die „alte“ Anwaltsethik, in der der Unterfertigte groß geworden ist und von der er auch nach 41 Jahren anwaltlicher Tätigkeit nicht mehr abweichen wird, ist ganz einfach die: man macht seine Tätigkeit ohne Ansehen der Person, des Reichtums oder der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind und erhält danach das einem zustehende Salär – bei armen Mandanten PKH-Gebühren, bei reichen Mandanten die vollen Gebühren. So jedenfalls hat der Unterfertigte dies bisher gehandhabt und ist damit auch finanziell nicht schlecht gefahren. Wenn dies jedoch der neuen Anwaltsethik nicht mehr entsprechen sollte, so werde ich zukünftig schweigen, mich aber genauso wie bisher verhalten, denn für mich war und ist der anwaltliche Beruf auch ein helfender Beruf.

Auch der letzte Versuch des Herrn Dr. Manzel, den Unterfertigten persönlich zu verletzen, indem er ihn als thüringischen Verteidiger der Anwaltsethik bezeichnet, geht wiederum fehl, warum nur Thüringen, der Unterfertigte ist gebürtiger Preuße. Ich verspreche den Kollegen, dass zukünftig – egal welche Replik oder was auch immer von Herrn Dr. Manzel noch kommt – ich mich dazu nicht mehr äußern werde, weil ein anderes altes arabisches Sprichwort, oft gebraucht von Dr. Helmut Kohl, übersetzt besagt: „Die Hunde bellen, die Karawane zieht weiter.“

Mit einem freundlichen
Grüß Gott aus Thüringen
Rode, Rechtsanwalt

Rechtsanwaltsfachangestellte

Quo vadis ReFa?

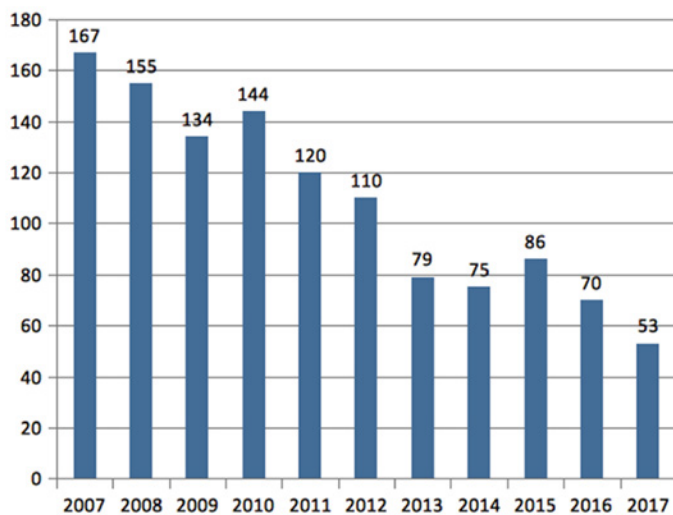
Ein Beitrag von Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie für Bau- und Architektenrecht, und Rechtsanwalt Markus Wolf, Mitglied des Vorstands und der Abteilung 8 (Berufsbildung) der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für Urheber- und Medienrecht

Die Rechtsanwaltskammer Thüringen hatte im vergangenen Jahr einen Fragebogen an Sie verteilt, der Antworten auf Fragen zur Beschäftigungssituation der Rechtsanwaltsfachangestellten in unseren Kanzleien beantworten sollte, weil der Vorstand Grundlagen für die weitere Arbeit zur Unterstützung unserer Mitglieder bei der Nachwuchs- und Mitarbeitergewinnung erlangen wollte. Verbunden mit dem Dank an alle, die sich durch Rücksendung des Fragebogens beteiligt haben, bleibt hier aber leider nur die Feststellung, dass durch den deutlich zu geringen Rücklauf ein veröffentlichungsfähiges Ergebnis nicht ermittelbar ist. Die Bandbreite der wenigen Antworten lässt sich nicht statistisch verwerten und würde zu Verzerrungen führen, die wir vermeiden wollen. Übereinstimmung besteht allerdings im Vorstand darüber, dass die Entlohnung unserer Mitarbeiter angemessen sein muss und auch Aspekte enthält, die nicht unmittelbar in einen Stundenlohn umzurechnen sind. Die vorliegenden Antworten spiegeln eine recht große Diversifikation der verschiedenen Beschäftigungsmodelle (Teilzeit, Vollzeit) und Sonderleistungen wieder.

Die Attraktivität des Berufes der Rechtsanwaltsfachangestellten zu steigern, sollte dabei im Fokus von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten liegen. Dafür sind ausdrücklich nicht nur die gleichwohl erforderliche

angemessene Vergütung, sondern auch andere, „weiche Faktoren“ von Bedeutung (vgl. § 26 Abs. 2 BORA). Soweit der Vorstand behilflich sein kann, bitten wir Sie auch um Ihre Hinweise. Der Vorstand wird das Thema verstärkt in seine Beratungen einbeziehen und die Thematik immer wieder auch an Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen adressieren, nicht um Vorgaben zu formulieren, sondern um zu sensibilisieren und zu einer positiven Entwicklung beizutragen.

Die nachstehenden Grafiken belegen recht eindrucksvoll, dass uns in leider nicht mehr ferner Zukunft die Mitarbeiter in unseren Kanzleien ausgehen werden, wenn nicht ein deutlicher Gegentrend gesetzt werden kann. Dieser Gegenimpuls ist aber nicht nur mit steigenden Ausbildungsvergütungen und einem guten Zugang zur Berufsschule zu schaffen, wobei die Entwicklungen in Mühlhausen und Gera nach dem nicht aufzuhaltenen Einbruch in Meiningen Schlimmes befürchten lassen. Dabei wird es auch nicht helfen, darauf zu setzen, dass auch die Anwaltszahlen zurückgehen. Richtig ist zwar, dass es auch dort „bergab“ geht und aktuell nur noch ca. 1950 Kolleginnen und Kollegen Mitglied unserer Kammer sind – was auch in finanzieller Hinsicht Folgen hat, allerdings ist der Rückgang der Ausbildungszahlen um ein Vielfaches dramatischer. Die Nachfrage auf den Ausbildungs-

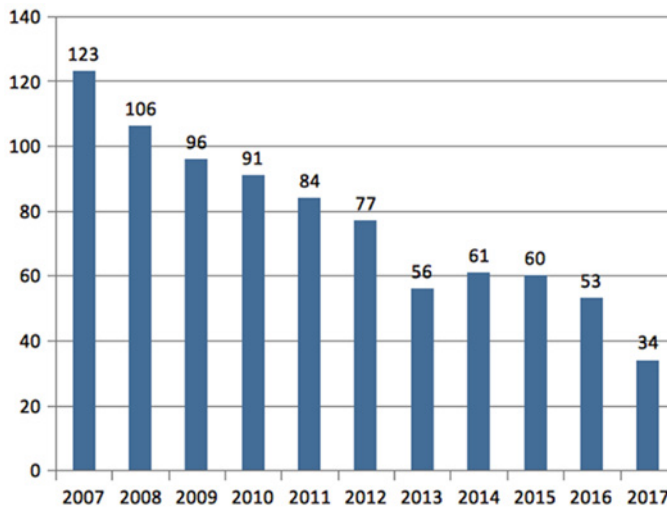


Anzahl der registrierten Ausbildungsverträge zu Beginn des jeweiligen Lehrjahres

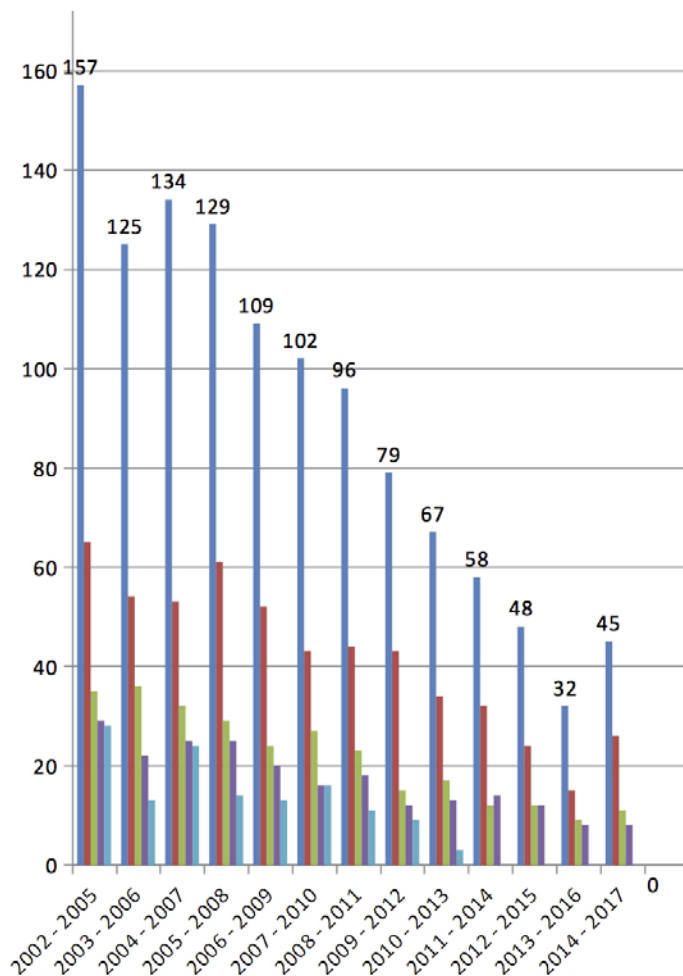
messen, die wir regelmäßig besuchen und beim denen immer gute Gelegenheit besteht, mit interessierten jungen Menschen ins Gespräch zu kommen, zeigt, dass es Bewerber geben könnte. Allerdings: Die Frage nach Perspektiven und den Entwicklungsmöglichkeiten in dem Beruf der oder des Rechtsanwaltsfachangestellten wird immer wieder gleich zu Beginn gestellt. Darauf müssen aktuell akzeptable Antworten gegeben werden. Die Attraktivität des Berufes insgesamt muss in den Blick genommen

werden. Über die Frage der Vergütung hinaus sollten wir Modelle entwickeln, die vielleicht auch das Berufsbild als solches einer Überprüfung unterziehen und dieses den sich ändernden Bedingungen anpasst.

Ohne solche grundlegenden Überlegungen werden die Bemühungen auf Ausbildungsmessen, dem Tag der Berufe oder sonstiger Art vergeblich sein.



Anzahl der Ausbildungsverträge die zum 31.12. des jeweiligen Jahres noch bestanden.



Von den Ende 2014 noch bestehenden 61 Ausbildungsverhältnissen haben nur noch 45 im Jahre 2017 die Prüfung absolviert, wie diese Grafik zeigt! Bleibt dieser Trend werden von den Ende 2017 noch in Ausbildung befindlichen Azubis statistisch nur noch 25 zur Prüfung antreten.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Werbung für den Beruf – Termine 2018

Tag der Berufe

Mittwoch, 14.03.2018, 14:00–18:00 Uhr
Geschäftsstelle der RAK
<https://ba.tagderberufe.de>

Ausbildungsmesse „Vocatum“

Montag, 23.04. und Dienstag, 24.04.2018
Arena des Steigerwaldstadions in Erfurt

Ausbildungsmesse „JOBfinder“

Samstag, 23.06.2018
Messe Erfurt
www.jobfinder-messe.de

Falls Sie Einzelheiten zu den Veranstaltungen erfahren möchten und ggf. sogar Interesse daran haben, bei einer Ausbildungsmesse am Messestand der RAK Gespräche mit potentiellen Auszubildenden zu führen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der RAK.

Telefon: (0361) 65488-0 oder
E-Mail: othzen@rak-thueringen.de

Fortbildung „Gepürfte/r Rechtsfachwirt/in“

Abschlussprüfungen 2018

Schriftliche Prüfungen

Montag, 19.03.2018
08:30–12:30 Uhr:
Materielles Recht und Zwangsvollstreckung
13:00–15:00 Uhr:
Büroorganisation und -verwaltung

Dienstag, 20.03.2018
08:30–12:30 Uhr:
Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht
13:00–15:00 Uhr:
Personalwesen, Mandantenbetreuung

Ort:
Thüringischer Verwaltungs- und
Wirtschafts-Akademie Erfurt e. V.
Espachstraße 3
99084 Erfurt

Mündliche Prüfungen

Donnerstag, 03.05.2018 und Freitag, 04.05.2018

Ort:
Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Rechtsanwaltsfachangestellte

Zwischenprüfung 2017

Bei den Zwischenprüfungen im Oktober 2017 wurden die unten aufgeführten Ergebnisse erzielt.

Mühlhausen

9 Auszubildende

| Fach und Noten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Durchschnitt |
|------------------------------------|---|---|---|---|---|---|--------------|
| Kommunikation und Büroorganisation | 0 | 0 | 2 | 7 | 0 | 0 | 4,11 |
| Rechtsanwendung | 0 | 0 | 3 | 3 | 3 | 0 | 4,00 |
| Durchschnitt gesamt | | | | | | | 4,05 |

Gera

11 Auszubildende

| Fach und Noten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Durchschnitt |
|------------------------------------|---|---|---|---|---|---|--------------|
| Kommunikation und Büroorganisation | 0 | 1 | 6 | 3 | 1 | 0 | 3,36 |
| Rechtsanwendung | 0 | 0 | 1 | 6 | 2 | 2 | 4,45 |
| Durchschnitt gesamt | | | | | | | 3,90 |

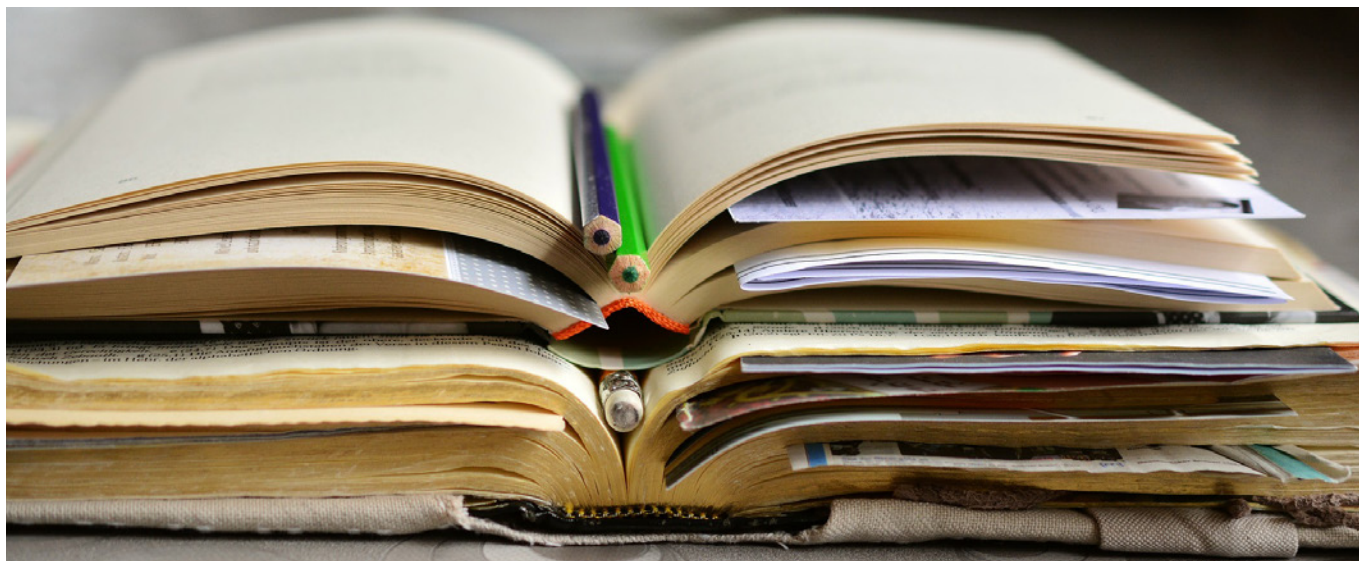
Erfurt

27 Auszubildende

| Fach und Noten | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Durchschnitt |
|------------------------------------|---|---|----|----|----|---|--------------|
| Kommunikation und Büroorganisation | 0 | 3 | 10 | 13 | 1 | 0 | 3,44 |
| Rechtsanwendung | 0 | 0 | 3 | 9 | 10 | 5 | 4,63 |
| Durchschnitt gesamt | | | | | | | 4,03 |

Rechtsanwaltsfachangestellte

Abschlussprüfungen 2018



Termine

Die diesjährigen Abschlussprüfungen für die auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten finden wie folgt statt:

Schriftliche Prüfungen

Dienstag, 08.05.2018

- Prüfungsbereich 1
Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Prüfungsbereich 2
Mandantenbetreuung
- Prüfungsbereich 3
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

Mittwoch, 09.05.2018

- Prüfungsbereich 4
Vergütung und Kosten
- Prüfungsbereich 5
Wirtschafts- und Sozialkunde

Mündliche Prüfungen für Erfurt, Gera, Mühlhausen

Mittwoch, 06.06.2018

Donnerstag, 07.06.2018

Gemeinsame Abschlussfeier für Erfurt, Gera, Mühlhausen

Freitag, 08.06.2018

Organisatorisches

Den Beginn der schriftlichen Prüfungen geben die Berufsschulen bekannt. Zu den mündlichen Prüfungen erfolgt eine gesonderte Ladung durch die Prüfungsausschüsse.

Wir dürfen Sie bitten, Ihre Auszubildenden bis zum 23.04.2018 anzumelden.

Verspätet eingehende Anmeldungen können zu einer Nichtzulassung zu den Prüfungen mit allen sich hieraus ergebenden Nachteilen führen. Die Anmeldung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Zur Prüfung können nur die Auszubildenden zugelassen werden, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist oder binnen zwei Monaten nach dem Prüfungstermin enden wird.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (im Original).
- b) Eine Bestätigung des Auszubildenden über die Teilnahme an einer möglichen vorgezogenen Abschlussprüfung im Fach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“.
- c) Eine Bestätigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt worden sind.

- d) Das letzte Zeugnis der zur Zeit der Anmeldung besuchten Berufsschule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Kopie).
- e) Eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden.

Im Regelfall ist die Prüfungsgebühr bereits zur Anmeldung für die Zwischenprüfung entrichtet worden. Bei einer Wiederholungsprüfung fällt keine Prüfungsgebühr an.

Soweit eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes beantragt werden soll, muss der / die Antragsteller / in einen Nachweis vorlegen, wonach sie / er seit mindestens das Eineinhalbfache der Zeit im Berufsbild des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig ist oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen. In diesen Fällen ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu zahlen.

Bei den Prüfungen dürfen die einschlägigen Gesetzestexte, ein Kalender und ein Taschenrechner verwendet werden. Näheres wird durch die Prüfungsausschüsse bzw. die Berufsschulen bekannt gegeben. Dies gilt auch für die Einzelheiten zum Ablauf der Prüfungen. Letztlich wird daran erinnert, dass das Berichtsheft zur Prüfung mitzubringen ist.

Mitgliedernachrichten für den Zeitraum 13. September 2017 bis 15. Februar 2018

Neuzulassungen

| Name | Vorname | Ort | Zulassungsdatum |
|------------|--------------|------------|-----------------|
| Gempe | Florian | Erfurt | 23.10.17 |
| Liebergeld | Jennifer | Erfurt | 23.10.17 |
| Münchau | Janine | Erfurt | 23.10.17 |
| Homberger | Beatrice | Erfurt | 27.11.17 |
| Memm | Kristin | Erfurt | 27.11.17 |
| Müller | Wolf-Philipp | Erfurt | 27.11.17 |
| Gallon | Annelie | Jena | 15.01.18 |
| Rombach | André | Erfurt | 15.01.18 |
| Röthgens | Julian | Gera | 15.01.18 |
| Schiller | Katja | Erfurt | 15.01.18 |
| Laag | Tina | Nordhausen | 15.02.18 |
| Meents | Michael | Erfurt | 15.02.18 |
| Pietzsch | Christian | Nordhausen | 15.02.18 |

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

| Name | Vorname | Ort | Aufnahmedatum |
|---------|------------------|-----------|---------------|
| Kahle | Andrea | Warza | 26.10.17 |
| Pietsch | Reinhart Michael | Altenburg | 09.11.17 |
| Wagner | Florian | Erfurt | 10.11.17 |
| Badtke | Katharina | Meiningen | 10.01.18 |

Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

| Name | Vorname | RAK | Aufnahmedatum |
|------------|------------|--------------------|---------------|
| Pfaff | Anna-Maria | RAK Bamberg | 05.10.17 |
| Wildenhain | Uwe | RAK Sachsen-Anhalt | 09.10.17 |
| Pitzke | Falk | RAK Sachsen-Anhalt | 24.11.17 |
| Bölle | Boris | RAK Bamberg | 15.01.18 |
| Bruch | Klemens | RAK Hamm | 15.01.18 |
| Frank | Matthias | RAK Braunschweig | 07.02.18 |

Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

| Name | Vorname | Ort | Löschungsdatum |
|--------------------|-----------|------------------------|----------------|
| Schwerdtfeger | Anja | Weimar | 14.09.17 |
| Nergl | Josef | Erfurt | 29.09.17 |
| Peuker | Diana | Jena | 30.09.17 |
| Penninger | Peter | Gera | 30.10.17 |
| Fischer | Manuela | Nordhausen | 31.10.17 |
| Herold-Scheibe | Tina | Jena | 31.10.17 |
| Böhme | Christin | Jena | 08.11.17 |
| Ochrimenko | Katharina | Jena | 20.11.17 |
| Dimler | Maria | Weimar | 22.11.17 |
| Ansorge | Gerlinde | Erfurt | 30.11.17 |
| Klotz | Shirley | Jena | 30.11.17 |
| Frank | Horst | Erfurt | 06.12.17 |
| Kriese | Anja | Arnstadt | 11.12.17 |
| Kersten | Daniela | Jena | 23.12.17 |
| Andres | Christine | Rudolstadt | 31.12.17 |
| Dr. Hechler | Matthias | Erfurt | 31.12.17 |
| Dr. Sauter | Hansgeorg | Erfurt | 31.12.17 |
| Enzian | Erik | Nordhausen | 31.12.17 |
| Gaßner | Kitty | Gera | 31.12.17 |
| Göllner | Werner | Ettenhausen a. d. Suhl | 31.12.17 |
| Grenzemann | Grit | Gotha | 31.12.17 |
| Keller | Jürgen | Schmölln | 31.12.17 |
| Kürbitz | Lutz | Suhl | 31.12.17 |
| Lorenz | Timo | Erfurt | 31.12.17 |
| Müller | Monika | Jena | 31.12.17 |
| Rau | Karin | Suhl | 31.12.17 |
| Reimann | Helga | Erfurt | 31.12.17 |
| Ritz | Rebecca | Gera | 31.12.17 |
| Rosenstock-Fischer | Ramona | Uder | 31.12.17 |
| Schmidt | Bärbel | Auengrund | 31.12.17 |
| Schnell | Wilfried | Gera | 31.12.17 |
| Storch | Peter | Breitungen | 31.12.17 |
| Werner | Udo | Erfurt | 31.12.17 |
| Wötzel | Christine | Judenbach | 31.12.17 |
| Jugel | Susann | Erfurt | 15.01.18 |
| Scheuermann | Elisabeth | Mühlhausen | 02.02.18 |

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

| Name | Vorname | Ort | Gebiet |
|----------|-----------|------------|------------------------------|
| Thiel | Christian | Gotha | Bau- und Architektenrecht |
| Anton | Mike | Jena | Erbrecht |
| Resch | Heiko | Hermisdorf | Erbrecht |
| Jacob | Catrin | Arnstadt | Familienrecht |
| König | Fabian | Erfurt | Familienrecht |
| Schwarz | Jakob | Gotha | Insolvenzrecht |
| Nestler | André | Rudolstadt | Miet- und Wohneigentumsrecht |
| Stämmler | André | Jena | Urheber- und Medienrecht |
| Balan | Sidney | Jena | Verkehrsrecht |
| Blöcher | Harald | Erfurt | Verkehrsrecht |
| Schlegel | Peter | Greiz | Verkehrsrecht |
| Sitter | Christian | Gotha | Verwaltungsrecht |

Die Rechtsanwälte Böhm Mathes Vent suchen zur Verstärkung ihres Teams zum sofortigen Eintritt

eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) für eine unbefristete Anstellung in Voll- oder Teilzeit.

Wir bieten einen sicheren, abwechslungsreichen, modernen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit zur berufsbezogenen Weiterbildung sowie eine den Anforderungen und Ihrer Qualifikation entsprechende Vergütung.

Wir erwarten einen Abschluss der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie ein freundliches, aufgeschlossenes, engagiertes Auftreten und schätzen Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit. Berufserfahrung wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend Voraussetzung.

Machen Sie sich gern vorab ein Bild von uns unter: www.bmv-rechtsanwaelte.de

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme und sehen der Übermittlung Ihrer aussagekräftigen Bewerbung gerne entgegen.

Rechtsanwälte Böhm Mathes Vent
Herrn Winfried Mathes
Peterstraße 3
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 21 30 11-0
Fax: (0361) 21 30 11-90
mathes@bmv-rechtsanwaelte.de

Kollegen für Bürogemeinschaft gesucht!

4 Kollegen (Fachanwälte für Familien-, Verwaltungs-, Verkehrs- und Miet- / WEG-Recht) bieten 1, ggf. auch 2 Kollegen – gern Fachanwalt für Arbeitsrecht – die Möglichkeit der Zusammenarbeit in modernen Büroräumen (zwischen 20 und 70 qm wählbar) in unmittelbarer Nähe zum Justizzentrum Erfurt.

Kontakt über:

E-Mail: info@ra-schnur.de
Telefon: (0361) 645 08 90

Veröffentlichen Sie Ihre Stellenanzeige im Kammerreport!

Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.
Telefon: (0361) 654 88-0

Für Kammermitglieder kostenfrei!

GESCHÄFTSSTELLE

Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ansprechpartner

Aufgabengebiete

Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführung,
Mitgliederberatung

(0361) 6 54 88-13
danker@rak-thueringen.de

RAin Heike Di Stefano
Geschäftsführerin

Geschäftsführung,
Mitgliederberatung

(0361) 6 54 88-23
distefano@rak-thueringen.de

Manuela Dost

Zulassungen,
allg. Mitgliederverwaltung,
Fachanwaltschaften (A–K)

(0361) 6 54 88-14
dost@rak-thueringen.de

Annette Härtling

Berufsausbildung,
Begabtenförderung,
Fachanwaltschaften (L–Z)

(0361) 6 54 88-17
haertling@rak-thueringen.de

Manja Bertuch-Othzen

Buchhaltung,
Lehrgangsverwaltung

(0361) 6 54 88-12
othzen@rak-thueringen.de

Joana Wettmann

Sekretariat,
Beschwerdeverwaltung

(0361) 6 54 88-10
wettmann@rak-thueringen.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Präsident
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 65 48 80

Fax: (0361) 65 48 82 0

E-Mail: info@rak-thueringen.de

Website: www.rak-thueringen.de

Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

Redaktionsschluss

09.02.2018

Fotos

Titel und vorletzte Umschlagseite:
pixabay.de (manfredrichter),
Seite 1: Andreas Hultsch,
Seite 5: Michael Voigt,
Seite 9: pixabay.de (doctor-a),
Seite 17: pixabay.de (congerdesign)

Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,
www.kohlhaas-kohlhaas.de

Druck

Wicher Druck, Gera, www.wicher-druck.de